



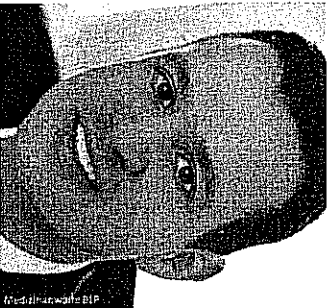
„Hinzuziehung des Rechtsanwalts ist empfehlenswert“

RA Jens Pätzold gibt hilfreiche Tipps zum Thema Markenrecht – Überprüfungskosten zahlen sich langfristig aus

KÖLN – Zum Thema Markenrecht sprach SPECTATOR DENTISTRY mit RA Jens Pätzold von den Medizinanwälten BLR.

SD: An wen wendet sich der Zahnarzt, wenn er prüfen möchte, ob ein von ihm verwendetes Symbol markenrechtlich geschützt ist?

RA Jens Pätzold: Der Zahnarzt kann direkt beim Deutschen Marken- und Patentamt in München erfragen, ob das konkrete Symbol geschützt ist. Allerdings hilft die bloße Auskunft, ob ein Symbol als Marke eingetragen ist, vielfach nicht weiter. Denn ist das entsprechende Symbol geschützt, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass der Schutz der eingetragenen Marke so weit reicht, dass der Zahnarzt betroffen ist. Auf der anderen



Rechtsanwalt Jens Pätzold

Seite wird der Zahnarzt kaum überschauen können, ob nicht auch ähnliche Marken geschützt sind. Denn nicht nur identische Markenbezeichnungen, sondern auch solche, die verwechslungsfähig sind, können

markenrechtliche Ansprüche des Markeninhabers auslösen. Und schließlich gibt es auch Marken, die ohne Eintragung Markenrechtsschutz genießen. Vor diesem Hintergrund ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts empfehlenswert.

SD: Wie viel könnte solch eine Überprüfung auf Markenschutz kosten und wie lange würde diese dauern? **Pätzold:** Dies lässt sich pauschal nicht beantworten, da es davon abhängt, ob der Rechtsanwalt nur prüft, ob eine Marke eingetragen wurde, oder den Zahnarzt im weiteren Verfahren betreut. Er sollte sich in jedem Fall vorab ein Angebot zur Überprüfung des Markenschutzes einholen. In jedem Fall werden sich diese Kosten langfristig auszahlen.

SD: Brandaktuell ist die „Abmahnwelle“ wegen des Apfellogos. Was raten Sie einem Zahnarzt, der solch ein Logo benutzt?

Pätzold: Ja, diese Abmahnwelle ist derzeit in aller Munde. Richtig ist, dass sich eine Zahnärztin einen grünen Apfel hat markenrechtlich schützen lassen. Nun geht sie gegen zahlreiche Zahnärzte, die ebenfalls einen grünen Apfel zur Außendarstellung verwenden, anwaltlich vor. Ob es möglich ist, dass diese Zahnärztin den grünen Apfel allein für sich reklamiert, ist unter Juristen umstritten. Aktuell läuft ein Verfahren auf Löschung dieser Marke. Wie dieses Lösungsverfahren ausgeht, wird man abwarten müssen. Solange dies nicht geklärt ist, ist allen betroffenen Zahnärzten zu empfehlen, auf die Nut-

zung des grünen Apfels vorerst zu verzichten.

SD: Und was soll der Zahnarzt machen, den solch eine Abmahnung inklusive der Unterlassungsverpflichtungserklärung erreicht?

Pätzold: Zunächst einmal sollte er sich unbedingt an einen Rechtsanwalt wenden, der sich mit der Materie auskennt. Denn ein solches Abmahnverfahren ist zu komplex, als dass der Zahnarzt dieses selbst bewältigen könnte. Auch sollte die Abmahnung auf keinen Fall ignoriert werden. Ebenfalls nicht ausreichend ist es, den Apfel beispielsweise einfach von der Internetseite zu entfernen. Denn nur durch Abgabe der Unterlassungserklärung besteht für die Abmahnende rechtlich die Si-

cherheit, dass die abgemahnte Handlung nicht wieder vorgenommen wird, so dass der Gerichtsweg ausgeschlossen wird. Ob eine solche Unterlassungserklärung, die mit weitreichenden Rechtsfolgen verbunden ist, aber abgegeben werden sollte, ist unbedingt im Einzelfall zu prüfen.

SD: Welche Chancen hat eine Klage auf Löschung des Markenrechtes in diesem Fall?

Pätzold: Die markenrechtliche Rechtsprechung ist zu widersprüchlich und zu differenziert, als dass man hierzu eine verlässliche Aussage treffen könnte. Ich sehe gute Argumente für beide Seiten. Daher werden wir einfach den Ausgang des Verfahrens abzuwarten haben. (su)

Versicherungspflicht kann teuer werden

Mitarbeitende Familie in der Praxis

BAD HOMBURG – In Zahnarztpraxen ist durch Einsatz von Personal auch eine Auseinandersetzung mit arbeits- und sozialrechtlichen Fragen erforderlich. Zudem arbeißen in vielen Praxen oft die Ehepartner oder Kinder des Inhabers mit.



Anzeige